

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schöppenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöppenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in Ihrem Gebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 2 und 3 erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
 3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 3 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt, in den Fällen des § 1 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Geräten i. S. von § 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuer (§ 3 Abs. 1) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllung A), Falsch- und Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 EUR nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Eine Saldierung des Einspielergebnisses (Minussaldo eines Spielgerätes mit dem Plussalden anderer Spielgeräte) ist unzulässig.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) | 30,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) | 20,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 Euro |
| d) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die von der Freiwilligen-Automaten-Selbstkontrolle (ASK) nicht als jugendfrei eingestuft werden | 500,00 Euro |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 Euro |
| f) Musikautomaten | 15,00 Euro |

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 5 Abs. 1 mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid ist entbehrlich, wenn die Stadt die Steuererklärung des Steuerschuldners unbeanstandet entgegennimmt.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(3) Bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuerklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne der §§ 150, 168 AO in Verbindung mit § 11 NKAG. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.

(4) Steueranmeldezeitraum für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist der Kalendermonat.

Abweichend davon ist der Steueranmeldezeitraum der Zeitraum

- zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes und der letzten im aktuellen Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses,
- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendermonat und der letzten im aktuellen Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses oder
- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses und der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

Die Steueranmeldezeiträume schließen dabei lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den jeweils vorangegangenen Steueranmeldezeitraum an. Die Steueranmeldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Anmeldezeitraums einzureichen.

Für die übrigen Spielgeräte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist Steueranmeldezeitraum der Kalendermonat.

(5) Auf Verlangen der Stadt sind der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3 und 4) in Original oder Kopie die Zählwerksausdrucke für den Erhebungs- bzw. Anmeldezeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.
- Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(6) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

- (7) Der Steuerschuldner hat die Prüfbescheinigungen, die ihm nach Überprüfung der Geldspielautomaten nach § 7 Abs. 2 der Spielverordnung (SpielV) in der zurzeit geltenden Fassung von einem Sachverständigen ausgehändigt wird, spätestens vier Wochen nach Ausstellung der Stadt vorzulegen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 5 Abs. 1) bzw. Anmeldezeitraums (§ 9 Abs. 4) zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzugeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder Veränderung des Spielbetriebs.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 2 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG in der jeweils geltenden Fassung und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 9 Abs. 7 die Prüfbescheinigung der Stadt nicht aushändigt.
3. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
4. entgegen § 11 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.03.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.01.2018 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 18.12.2025

Der stellv. Bürgermeister

P. Ulrich



(Siegel)

Der Stadtdirektor

R. Apel